

Finanz ordnung

Landesfinanzordnung der Linksjugend ['solid] Sachsen-Anhalt e.V.

Beschlossen am 16.01.2026 in Schönebeck (Elbe) durch die
Landesmitgliederversammlung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Haushalt	2
§ 2 – Mitgliedsbeiträge	2
§ 3 – Teilnahmebeiträge	2
§ 4 – Honorare.....	2
§ 5 – Erstattung von Fahrtkosten.....	3
§ 6 – Erstattung von weiteren Kosten.....	3
§ 7 – Weg der Kostenerstattung	4

2 **§ 1 - Haushalt**

- 3 (1) Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und
4 Ausgaben gegliedert nach Kategorien. Kategorien sind mit Unterpunkten unterstellt,
5 welche den Haushaltsplan den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen.
- 6 (2) Die*Der Landesschatzmeister*in erarbeitet mit dem Landessprecher*innenrat (LSp*R)
7 einen Landesfinanzplan (Haushaltsplan). Dieser sollte bis 15. Dezember für das Folgejahr
8 erstellt werden.
- 9 (3) Der LSp*R beschließt den Haushaltsplan. Das gleiche Verfahren gilt für
10 Nachtragshaushalte.
- 11 (4) Einmal im Monat soll die*der Landesschatzmeister*in dem LSp*R eine aktuelle
12 Gegenüberstellung des Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen.
- 13 (5) Bei absehbaren Abweichungen von Kategorien im Haushalt um mehr als 10 % soll ein
14 Nachtragshaushalt erstellt und beschlossen werden.
15 Für die Kontrolle des Haushalts ist die*der Landesschatzmeister*in verantwortlich.
16 Für die Einhaltung des Haushaltes ist der LSp*R verantwortlich.
- 17 (6) Der Haushalt ist verbandsöffentlich.
18 Dieser kann von allen aktiven Mitgliedern in der Landesgeschäftsstelle (LGS) angefordert
19 werden.

20 **§ 2 – Mitgliedsbeiträge**

- 21 (1) Die Zuständigkeit für die Regelung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, einschließlich
22 der Befreiung von der Beitragspflicht, liegt beim Bundesverband, dem
23 Linksjugend ['solid] e.V..

24 **§ 3 - Teilnahmebeiträge**

- 25 (1) Die kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes für alle aktiven
26 Mitglieder wird angestrebt. Spenden können zur Unterstützung von
27 Landesverbandsveranstaltungen freiwillig gegeben werden.
- 28 (2) Bei Sonderveranstaltungen, die einen größeren Aufwand und Kosten beanspruchen (wie
29 z.B. das Bildungscamp), kann ein Teilnahmebeitrag erhoben werden.

30 **§ 4 – Honorare**

- 31 (1) Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent*innen im Rahmen
32 eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem LSp*R auch
33 Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahlungen erhalten.

34 **§ 5 – Erstattung von Fahrtkosten**

35 (1) Die Linksjugend ['solid] Sachsen-Anhalt e.V. erstattet Fahrtkosten, wenn

- 36 a. diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen
37 Gremientätigkeit des Landesverbandes nötig sind,
38 b. für die einladende Struktur entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind
39 oder
40 c. es einen, nach Möglichkeit vorherigen, Beschluss zur Übernahme durch den LSp*R
41 gibt.

42 (2) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:

- 43 a. von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif
44 ausnahmsweise auch in weiteren Klassen,
45 b. vom öffentlichen Personenverkehr (z.B. Tram, Bus, Fähre, Fernbus),
46 c. von 0,13 Euro pro Kilometer zzgl. 0,02 Euro pro Kilometer je Mitfahrer*in im PKW,
47 abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrglegenheit sowie ggf.
48 entstehenden Parkkosten,
49 d. für Mitfahrglegenheiten bis maximal 13 Euro pro 100 Kilometer.

50 (3) Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis,
51 Reisebus) entscheidet der Landessprecher*innenrat nach Vorlage einer
52 Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind.

53 (4) Über die Erstattung in Höhe weiterer Fahrtkosten (z.B: Taxi, Flugzeug, Kutsche)
54 entscheidet der Landessprecher*innenrat.

55 **§ 6 – Erstattung von weiteren Kosten**

56 (1) Die Die Linksjugend ['solid] Sachsen-Anhalt e.V. erstattet nach vorheriger Absprache mit
57 dem Landessprecher*innenrat im Rahmen des Haushaltes Kosten:

- 58 a. für im Auftrag der Linksjugend ['solid] Sachsen-Anhalt e.V. getätigte Auslagen
59 (bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes
60 eingereicht wird),
61 b. für angemessene vegane Tagungsverpflegung,
62 c. für Teilnehmer*innenbeiträge für politische Arbeit,
63 d. für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,
64 e. für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,
65 f. für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte
66 Unterbringung bei entsprechenden Gründen oder Mitnahme von Kindern,
67 g. 40 Euro pro Tag pro Person an dem Awareness-Arbeit oder Care-Arbeit
68 (z.B. KüfA, Kinderbetreuung), die auf einer Veranstaltung oder Versammlung der
69 Linksjugend ['solid] Sachsen-Anhalt e.V. verrichtet wurde.

- 70 (2) Wenn sich eine vegane Verpflegung nicht organisieren lässt, kann nach vorheriger
71 Rücksprache mit dem LSp*R auch eine vegetarische Alternative erstattet werden.
72 Andere Ausnahmen können in Absprache mit dem LSp*R genehmigt werden.
- 73 (3) Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit dem LSp*R
74 übernommen werden sollen, entscheidet der LSp*R.
75 Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgebühren und Trinkgelder.
- 76 (4) Die mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig.
77 Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard).

78 **§ 7 – Weg der Kostenerstattung**

- 79 (1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars.
80 Diese werden durch die Landesgeschäftsstelle und auf der Homepage bereitgestellt.
81 Es ist stets das aktuelle Formular zu verwenden.
- 82 (2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von sechs Wochen nach der Verauslagung in der
83 Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
84 Die Kostenerstattung von Fahrtkosten zu einer Veranstaltung muss innerhalb von sechs
85 Wochen nach Ende der Veranstaltung in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
86 Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es
87 einer schriftlichen Begründung, die vom Landessprecher*innenrat bestätigt werden
88 muss.
- 89 (3) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben
90 anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift
91 einer bezeugenden Person).